



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

9. Fortwirkende Übersetzungsfehler

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

telbar aus dem mündlichen Rechtsvortrage der Lagsaga hervorgegangen ohne Vermittlung einer friesischen Niederschrift. Dagegen ist die zweite Frage noch offen. Daraus, daß der Lateintext die Lagsaga wiedergibt, folgt noch nicht, daß nicht auch die friesischen Texte dieselbe Quelle unabhängig von ihm benutzt haben.

8. Für die Verneinung dieser Möglichkeit spricht schon die Behandlung der Eingangsformel. Die ausführliche Eingangsformel wird in den friesischen Texten nur bei den Küren wiedergegeben, und zwar, wie ich wahrzunehmen glaube, in einer weniger ursprünglichen Fassung als im Lateintext. Dagegen ist die abgekürzte Eingangsformel, die sich im Lateintext findet, bei den Landrechten fortgelassen. Die Lagsaga selbst hatte, wie der Lateintext beweist, bei den Landrechten eine besondere Eingangsformel, die anders gefaßt war, wie bei den Küren. Wenn die friesischen Texte diese Lagsaga selbst benutzt hätten, so ist nicht abzusehen, weshalb sie auf diese Formel verzichtet hätten, zumal bei einer friesischen Niederschrift, die sich an die Lagsaga anschließt, die Benutzung beim mündlichen Vortrage als Zweck zu denken wäre. Anders dagegen, wenn wir uns Rückübersetzer vorstellen, denen das *lus Vetus Frisicum* schon als eine einheitliche Sammlung vorlag. Für solche Rückübersetzer war eine zweite Eingangsformel überflüssig. Vor allem bot aber die lateinische Fassung bei der Eingangsformel der Landrechte Tautologien, die zur Abkürzung anregten. Diese Erwägung bietet bereits einen Anhaltspunkt, aber einen unsicheren. Viel zweifelloser und tatsächlich entscheidend ist die Beobachtung der fortwirkenden Übersetzungsfehler.

9. Die oben festgestellten Übersetzungsfehler sind nach keiner Richtung hin entscheidend, denn die friesischen Texte bringen den richtigen Inhalt. Diese Fehler liefern keinen Beweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte, aber auch keinen Gegenbeweis. Sie ergeben noch nicht, daß die friesischen Texte eine andere, fehlerfreie Überlieferung benutzt haben. Für unser ganzes Problem ist die unbestreitbare Tatsache von besonderer Wichtigkeit, daß Küren und Landrechte, wenigstens in Ostfriesland, zur Zeit der Anfertigung der friesischen Texte noch lebendes Recht waren, Gegenstand fortdauernder Anwendung in den Gerichten. Daß sie noch periodisch vorgetragen

wurden, wie ursprünglich, ist freilich nicht sicher festzustellen, wenn auch wenigstens für Rüstringen wahrscheinlich. Aber die fortdauernde Anwendung ist sicher. Und als Folge der allgemeinen Dingpflicht auch die Allgemeinheit der Rechtskenntnis. Die etwaigen Übersetzer waren nicht auf den Lateintext und ihre Lateinkenntnis allein angewiesen, sie konnten auch Eigenes aus ihren Vorstellungen schöpfen. Diese Sachkenntnis mußte es ihnen sofort klarstellen, was in den angeführten Stellen unter »accipere, exponere, coram« gemeint war. Deshalb würde die Berichtigung eines Übersetzungsfehlers die Annahme einer Rückübersetzung noch nicht ausschließen. Anders steht es dagegen, wenn der Übersetzungsfehler trotz dieser Lebenskenntnis nicht berichtigt wurde, vielmehr alle friesischen Texte beeinflußt hat. Wenn eine Korruptel, die nur bei der Anfertigung des Lateintextes entstanden sein kann, sich in allen friesischen Texten wiederfindet, dann wird gleichsam das Problem der Filiation durch den Nachweis einer erblichen Belastung gelöst. Dann bleibt nur die Annahme übrig, daß diese Texte von dem Lateintexte abhängige Rückübersetzungen sind.

Die Untersuchung ergibt nun eine ganze Reihe derartiger Übersetzungsfehler. Ich will nachstehend sieben Fehler besprechen, die für den Nachweis genügen. Es sind dies 1. der »inimicus« der Küre 14, 2. das »alioquin restat«, in der Küre 8, 3. das »nimis contendere« in derselben Küre, 4. das »scire omnia iura que sunt kesta et londriucht« in Küre 3, 5. das »vendere« in Landrecht 4, 6. die Eideshelfer in Landrecht 6 und 7. die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen.

In allen Fällen wird durch die Aufhellung der Übersetzungsfehler und ihrer Wirkung auf die friesischen Texte auch die Art der Übersetzung sowohl bei der Grundübersetzung in das Lateinische wie bei der Rückübersetzung in das Friesische beleuchtet. Diese Folgerungen sollen bei jedem einzelnen Fehler gezogen werden.